

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 17.09.2016

Prüfungsteil: **ESTG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Lösung zu Sachverhalt 1

Frage 1		
Im Rahmen des § 10 Abs. 1a Nr. 1 Satz 1 EStG sind abzugsfähig: Unterhaltszahlungen in Höhe von 13.500 € (hier laufender Unterhalt 13.200 € + Urlaubszuschuss als einmaliger Unterhalt 300 €) sowie die übernommenen Bei- träge zur Basis-KV in Höhe von 1.200 €		
Nicht berücksichtigt werden die Unterhaltszahlungen an den Sohn Kevin.		
Der Höchstbetrag von 13.805 € erhöht sich grds. um den Betrag, den Gustav für die Basis-KV i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG von Bianca aufgewandt hat, § 10 Abs. 1a Nr. 1 Satz 2 EStG. In diesem Zusammenhang ist es ohne Bedeutung, ob der Unterhaltsberechtigte oder Unterhaltsverpflichtete Versicherungsnehmer ist (so Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/12254 Seite 21; a.A. Kulosa in: Herr- mann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, 21. Aufl. 2006, 275. Lieferung 06.2016, § 10 EStG – hiernach muss der Unterhaltsverpflichtete Versicherungsnehmer sein) Im vorliegenden Fall beträgt der HB daher 15.005 €		
Im Jahr 2015 kann Gustav insgesamt 14.700 € an Unterhaltszahlung als Son- derausgaben geltend machen.		
Frage 2		
Begünstigt sind im Rahmen des § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG wie beim Sonderaus- gabenabzug auch die laufenden Unterhaltszahlungen inkl. der übernommenen Beiträge für die Basis-Krankenversicherung, d.h. insgesamt 14.700 €		
Der gesetzliche Höchstbetrag beträgt 8.472 € zuzüglich 1.200 € für übernom- mene Basisabsicherung, d.h. insgesamt 9.672 €, § 33a Abs. 1 Satz 1, 2 EStG.		
Der HB ist um eigene Einkünfte und Bezüge zu kürzen, soweit diese 624 € im Jahr übersteigen, § 33a Abs. 1 Satz 5 EStG. Nennenswertes Vermögen ist lt. Sachverhalt nicht vorhanden (Grenze von 15.500 €, R 33a.1 Abs. 2 S. 3 EStR).		
Gesetzlicher Höchstbetrag		9.672 €
Eigene Einkünfte	8.000 €	
Unschädlich sind	624 €	
Anzurechnen sind demnach	7.376 €	./ 7.376 €

Maßgebender Höchstbetrag im VZ 2015	= 2.296 €
Frage 3	
<p>Als eigene Beiträge von Gustav werden auch die im Rahmen einer Unterhaltspflicht getragenen Beiträge i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) EStG (insbes. Basis-KV) für seinen Sohn Kevin behandelt, § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG (vgl. auch R 10.4 EStR). Anspruch auf Kindergeld bzw. Freibeträge für Kinder besteht, denn Kevin ist ein leibliches Kind (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG), minderjährig (§ 32 Abs. 3 EStG) und Gustav erfüllt seine Unterhaltspflicht. Die tatsächliche Auszahlung des Kindergeldes an die Mutter (sogen. Obhutsprinzip, § 64 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 EStG) ist unerheblich. Gustav kann demnach 780 € im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen geltend machen (12 x 65 €).</p> <p>Die Beiträge sind insgesamt nur einmal (bei den Eltern oder dem Kind) zu berücksichtigen. Dies ist hier offensichtlich unproblematisch, da Kevin selbst keine Einkünfte erzielt. Zu beachten ist, dass die Beiträge entweder beim Vater oder bei der Mutter berücksichtigt werden können.</p>	
<p>Dies gilt nicht für die unter § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG fallenden Zusatzversicherungen, hier ist ein Sonderausgabenabzug nicht möglich, da Gustav die Beiträge nicht als Versicherungsnehmer schuldet.</p>	
<p>Der Antrag ist im Rahmen der Anlage Kind zu stellen.</p>	
Frage 4	
<p>Eine Berücksichtigung käme nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in Betracht. Da der Sohn von Gustav offensichtlich das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Gustav Anspruch auf Kindergeld bzw. Freibeträge für Kevin hat (s.o.). Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind zum Haushalt von Gustav gehört. Da Kevin ausschließlich bei der Mutter gemeldet ist und Kontakte zwischen Vater und Sohn „nur“ durch gelegentliche Besuche erfolgt, kommt ein Ansatz nicht in Betracht. Vgl. auch BMF, Schreiben v. 14.3.2012 RdNr. 12, 13.</p>	

Lösung zu Sachverhalt 2:

Frage 1
Die Spenden an den Wohlfahrtsverband und die örtliche Kirchengemeine sind gem. § 10b Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EStG begünstigt (gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke §§ 52, 54 AO).
Der Mitgliedsbeitrag an den Sportverein ist nicht abziehbar, § 10b Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 EStG.
Begünstigt sind somit 1.800 €, abziehbar sind maximal 20 % des GdE, § 10b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Die Begrenzung auf den Höchstbetrag von 9.000 € kommt offensichtlich zum Tragen, die Spenden sind in voller Höhe abzugsfähig.
Zuwendungen, d.h. Mitgliedsbeiträge und Spenden, an politische Parteien i.S.d. § 2 Parteiengesetzes (hier CAB-Partei) sind im Rahmen des § 10b Abs. 2 EStG berücksichtigungsfähig. Hierunter fällt aber nicht die Spende an die FWG.
Zuwendungen an politische Parteien sind gem. § 10b Abs. 2 Satz 2 EStG vorrangig nach § 34g EStG zu berücksichtigen, nur für übersteigende Beträge kommt ein Abzug nach § 10b Abs. 2 EStG in Betracht.
Für die 2.000 € Zuwendung an die CAB-Partei ist eine Steuerermäßigung in Höhe von 825 € zu gewähren (50 % von 2.000 €, max. 825 €), § 34g Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Satz 2 EStG. Für den Betrag, der sich nicht im Rahmen des § 34g EStG ausgewirkt hat, ist ein Sonderausgabenabzug nach § 10b Abs. 2 Satz 1 EStG möglich. Im Rahmen der Steuerermäßigung haben sich insgesamt 1.650 € (825 € x 2) ausgewirkt, für den SA-Abzug verbleiben somit 350 €. Der Höchstbetrag des § 10b Abs. 2 Satz 1 EStG von 1.650 € kommt offensichtlich nicht zur Anwendung.
Im Rahmen der Sonderausgaben sind 1.800 € Spenden nach § 10b Abs. 1 EStG und 350 € Zuwendungen nach § 10b Abs. 2 EStG abzugsfähig.

Frage 2

Erforderlich ist allgemein eine Zuwendungsbestätigung nach § 50 Abs. 1 EStDV.

Für die Mitgliedsbeiträge an die CAB-Partei genügt gem. § 50 Abs. 3 EStDV eine Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) oder auch eine Beitragsquittung.

Für die Spende anlässlich der Unwetterkatastrophe könnte ein Einzahlungsbeleg gem. § 50 Abs. 2 Nr. 1 EStDV in Betracht kommen. Die Zahlung erfolgte auf ein Sonderkonto eines Wohlfahrtsverbandes. Weitere Einzelheiten sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich („bestimmter Zeitraum“).

Lösung zu Sachverhalt 3

Alle Kinder sind leibliche Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Beurteilung – Stefanie:

Stefanie hat im Jahr 2015 das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet (22 Jahre alt), eine Berücksichtigung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG in Betracht. Das unmittelbar nach dem Abitur begonnenen Bachelorstudium stellt unstreitig ein Erststudium dar, Stefanie wird daher bis Juli 15 gem. § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG berücksichtigt. Durch die Bewerbung um einen Studienplatz an der Uni Augsburg befindet sich Stefanie in den Monaten August – September in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten und wird daher nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 b) EStG als Kind berücksichtigt. Ab Oktober 2015 befindet sich Stefanie aufgrund des Studiums wieder in einer Berufsausbildung, § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG. Da das Masterstudium inhaltlich auf dem Bachelorstudium aufbaut (Abschluss LL.B. ist Voraussetzung) und auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht (nächst möglicher Studienbeginn im gleichen Jahr), liegt hier eine mehraktige Ausbildung vor, vgl. hierzu BMF, Schreiben v. 08.02.2016 unter Rdnr. 12b. Bei dem Masterstudium handelt es sich daher noch um einen Teil des Erststudiums. Ab 1.12.2015 übt Stefanie eine Erwerbstätigkeit aus, die mehr als 20 Wochenstunden umfasst. Da das Masterstudium noch einen Teil der Erstausbildung darstellt und Stefanie damit noch kein Erststudium bzw. keine Erstausbildung abgeschlossen hat, ist die mehr als 20 Wochenstunden umfassende Erwerbstätigkeit unschädlich, § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG i.U.

<p>Beurteilung – Paul</p>
<p>Mit Ablauf des Februar 2015 vollendet Paul das 18. Lebensjahr, bis einschließlich Februar 2016 wird er gem. § 32 Abs. 3 EStG berücksichtigt. Im März 2015 wird er gem. § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG berücksichtigt (H 32.5 „Schulbesuch“ EStH bzw. A 14.5 Abs. 1 DA-KG 2015). In der Zeit vom April – Juni 2015 befindet sich Paul in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (Schule – Freiwilliger Wehrdienst § 58b SG), § 32 Abs. 4 Nr. 2 b) EStG.</p> <p>Die ersten vier Monate der Wehrdienstzeit können ohne nähere Nachweise als Berufsausbildung berücksichtigt werden, die Bescheinigung über den Dienstantritt zum 1.07.2015 reicht hierfür aus (vgl. A 14.2 Satz 2 8. Aufzählungspunkt DA-KG 2015). Paul wird daher in den Monaten Juli – Oktober 2015 gem. § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG als Kind berücksichtigt. Danach ist eine Berücksichtigung nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich, da die Eltern keine weiteren Nachweise vorlegen können, entfällt die Berücksichtigung für Paul ab dem Monat November 2015.</p>
<p>Beurteilung – Peter</p>
<p>Mit Ablauf des Februar 2015 vollendet Peter das 18. Lebensjahr, bis einschließlich Februar 2015 wird er gem. § 32 Abs. 3 EStG berücksichtigt. Im März 2015 wird er gem. § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG berücksichtigt (H 32.5 „Schulbesuch“ EStH bzw. A 14.5 Abs. 1 DA-KG 2015). (Aussagen zur Schule wie oben Paul)</p>
<p>Die Übergangszeit zwischen Schule und Beginn des Freiwilligen Wehrdienstes beträgt mehr als 4 Monate (April – Oktober), eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 b) EStG scheidet daher aus. Da Peter sich bereits im April für eine Stelle beworben hat und diese aus organisatorischen Gründen nicht früher antreten konnte, kommt eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 c) EStG in Betracht. Die ernsthafte Bemühung um eine Stelle kann durch schriftliche Bewerbung für den freiwilligen Wehrdienst nachgewiesen werden, A 16.1 Abs. 2 Satz 4 3. Aufzählungspunkt DA-KG 2015. Für die Monate April – Oktober wird Peter daher gem. § 32 Abs. 4 Nr. 2 c) EStG berücksichtigt. Für die Monate November und Dezember kann Peter gem. § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG als Kind berücksichtigt werden, vgl. Begründung zu Paul.</p>